

# Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen an Kunst- und Kulturschaffende („Krefelder Kulturhilfsfonds 3.0“)

## Präambel

Kunst und Kultur sind für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung. Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Um die freie Kunst- und Kulturszene zu stärken, hat der Rat der Stadt Krefeld beschlossen, zusätzliche Mittel bereitzustellen und den Krefelder Kulturhilfsfonds 3.0 einzurichten. Mit diesem Hilfsfonds fördert die Stadt Krefeld die kulturelle Daseinsvorsorge und unterstreicht damit die hohe Bedeutung von Kultur für unsere Stadt. Für das Haushaltsjahr 2022 stehen insgesamt 150.000 Euro (100.000 Euro für die Stärkung der Kultur, 50.000 Euro für die Professionalisierung der Freien Szene) zur Verfügung.

Es geht der Stadt Krefeld darum, die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie zu erhalten. Diese hat erhebliche substanzielle Auswirkungen auf die freie Kunst- und Kulturszene sowie auf die Innenstädte. Mit dem Kulturhilfsfonds 3.0 sollen vorrangig Kunst- und Kulturprojekte gefördert werden, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, diese zu beleben.

## 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen vorrangig

- a. für Kunst- und Kulturprojekte, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, diese zu beleben.
- b. für eine Professionalisierung der freien Szene durch Seminare etc.

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Krefeld neue Ideen für eine zukunftsorientierte Kultur und eine verbesserte Selbstorganisation der Künstlerinnen und Künstler.

## 2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- Einzelkünstler/innen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft und andere Selbständige aus der Veranstaltungswirtschaft der freien Kulturszene
- Kulturinitiativen und kulturelle Veranstaltungsstätten,

- Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

### 3. Antrags-/Fördergegenstand

Gefördert werden können nur Projekte, die im Haushaltsjahr 2022 stattfinden und noch nicht begonnen wurden. Vorrangig werden Kunst- und Kulturprojekte gefördert, die in der Stadtmitte stattfinden und dazu beitragen, die Innenstadt zu beleben.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. Änderungen bewilligter Projekte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung und Bewilligung.

### 4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt.

Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

### 5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziffer 2 genannten Berechtigten. Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Für Förderungen nach Ziffer 1.a. gilt ein Höchstbetrag von 10.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 Euro zur Verfügung.

### 6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 20.10.2022 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite [www.krefeld.de/kulturbuero](http://www.krefeld.de/kulturbuero) zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge bis zum Erreichen der unter Ziffer 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Den Anträgen sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Projektes (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

## 7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es sind drei Sitzungen im Kalenderjahr 2022 vorgesehen. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Zahl an Anträgen) können Jurysitzungen nach Absprache auch zusätzlich stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann bis zum Ausschöpfen der in Ziffer 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

## 8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des im Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen. Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2023 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.